

Sämtliche Gehälter unterliegen  
zur Zeit einem Währungsabzug von  
20 %.

Die an Dr. Hagemann und Dr. Kämpf seit April 1938 nach  
Maßgabe des alten Tarifs gezahlten Beträge bleiben hinter den  
Bezügen des neuen Tarifs um monatlich je RM 1,-, die an Dr.  
Opitz seit April 1938 gezahlten Beträge hinter dem neuen um  
monatlich RM 17,08 zurück; ich bitte daher, die Nachzahlung  
der aufgelaufenen, ebenfalls mit 20 % Währungsabzug zu bele-  
genden Unterschiedsbeträge veranlassen zu wollen.

Die Auslandszulage für sämtliche drei Genannten beträgt  
zur Zeit monatlich RM 8,-08 RM kürzungs- und steuerfrei.

Im Auftrage:

1) Dr. Hagemann, geb. 9. IV. 1911; Tag der Einstellung:  
1. IV. 1936  
Kürzungsfreie Grundvergütung nach vollende-  
tem 27. Lebensjahr  
RM 326,64  
örtlicher Sonderzuschlag (= 2% von RM 300,-;  
vgl. TO.A § 9, Abs. 3)  
RM 332,64

Nächste Steigerung: 1. IV. 1940.  
2) Dr. Kämpf, geb. 22. IV. 1911; Tag der Einstellung:  
1. VII. 1935  
Kürzungsfreie Grundvergütung nach vollende-  
tem 27. Lebensjahr  
RM 326,64  
örtlicher Sonderzuschlag (wie oben)  
RM 332,64

Nächste Steigerung: 1. VII. 1939, da sie nach  
dem alten Tarif zu diesem Zeitpunkt erfolgt wäre.  
3) Dr. Opitz, geb. 22. X. 1904; Tag der Einstellung:  
1. IV. 1938  
Grundvergütung nach vollendetem 37. Lebens-  
jahr: RM 428,-  
Wohnungsgeldzuschlag IV  
RM 12,84  
örtlicher Sonderzuschlag  
RM 338,84

Zur Auszahlung gelangen infolge der 1.-3.  
Gehaltskürzung hiervon 79% + RM 7,50 =  
Nächste Steigerung: 1. X. 1938, nach Vollendung  
des 34. Lebensjahres.  
RM 431,60

Sämtliche